



**Nr. 107/2003 vom 02. Dezember 2003**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung**

vom 28.11.2003

zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Durch Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2003

- aufgrund des § 42 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 22, 34 und 73 Abs.1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz - LG -) und
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes NRW (Ordnungsbehördengesetz – OBG -)

wird verordnet:

### **§ 1 Schutzzweck**

Als Naturdenkmäler werden die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage I) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur hiermit festgesetzt.

Das Verzeichnis (Anlage I) ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausweisung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Einzelschöpfungen.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als Email im Acrobat-Format(PDF-Datei) oder gegen Beteiligung an den Portokosten von 25,56 € jährlich abonniert werden. (siehe Herausgeber)

## **§ 2 Abgrenzung**

- (1) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in Anlage 1 textlichen Beschreibung incl. Flur und Flurstück und aus der in Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:120.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.; bei Hecken ein beidseitiger Streifen von je 1,5 m, gemessen von der Seitenfläche der Hecke; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
  - a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
  - b) mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht versehen sind,
  - c) als Vorflutgewässer dienen oder
  - d) überbaut sind.
- (3) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Findlinge handelt, wird auch die unmittelbare Umgebung im Abstand von 3 m unter Schutz gestellt.
- (4) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgender Behörde eingesehen werden:

Kreis Recklinghausen  
Umweltamt

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen.

## **§ 3 Verbote**

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Es ist daher insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;

2. die geschützten Bereiche (vgl. § 2) dieser Verordnung zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden, auszubringen oder zu lagern (soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind) sowie Futtermieten anzulegen;
4. auf den geschützten Flächen Taumittel einzusetzen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
6. Verkaufsstände, Bänke oder Zelte aufzustellen oder im geschützten Bereich zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt veränderte Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. Buden, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;

12. bei Findlingen:

- a.) sie zu beseitigen oder auf andere Standorte umzusetzen;
- b.) Verunstaltungen mit Farben oder sonstigen festen oder flüssigen Stoffen vorzunehmen;
- c.) Schilder oder sonstige Gegenstände zu befestigen;
- d.) Das Erscheinungsbild, die Schönheit und/oder die Wirkung auf das Orts- oder Landschaftsbild zu stören, indem in der unmittelbaren Umgebung(ungefähr in einem Umkreis von 20 Metern) Stoffe oder Gegenstände weggeworfen, abgeladen, abgeleitet, gelagert werden oder indem man sich ihrer in anderer Weise entledigt.

#### **§ 4**

#### **Melde- und Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

#### **§ 5**

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

- (1) alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde - angeordneten oder genehmigten bzw. durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- (2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;
- (3) die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- (4) die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbotstatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

## **§ 6 Befreiungen**

Der Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Landschaftsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 04.10.1984 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.05.2002 außer Kraft

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Gemäß § 42a Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft [Landschaftsgesetz – LG] (SGV NRW 791) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 28.11.2003

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat

gez.  
Schnipper

## Anlage 1

der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom  
zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereiches  
der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstk.
1	ND 1	Castrop-Rauxel	1 Roßkastanie	Hof Grümer; Dortmunder Str. Einfahrt Golfplatz	Frohlinde 7/548
2	ND 2	Castrop-Rauxel	1 Findling	Grau-rötlicher Granit Hangweg/ Wilhelmstr./	Rauxel 18/94
3	ND 12	Castrop-Rauxel	1 Roßkastanie	Alleestr. 28/30,	Rauxel 7/482
4	ND 4	Castrop-Rauxel	1 Esche	Engelastr./	Behringhausen 2/133
5	ND 25	Gladbeck	1 Rotbuche	Pestalozzischule/ Brahmstr./ Gluckstr.	Gladbeck 144/447
6	ND 28	Gladbeck	1 Blutbuche	Bernskamp 6/8	Gladbeck 233/139
7	ND 29	Gladbeck	1 Rotbuche	Bernskamp 10	Gladbeck 123/23
8	ND 30	Gladbeck	3 Blutbuchen	Arenbergstr./ 9Händelstr./Mozartstr.	Gladbeck 144/373

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
9	ND 13	Gladbeck	1 Feldahorn	Park „Küster Villa“ Buersche Str. 35	Gladbeck 31/ 533
10	ND 26	Gladbeck	2 Blutbuchen	Eingangsbereich Buersche Str. 35	Gladbeck 31, 532
11	ND 27	Gladbeck	1 Stieleiche	Harsewinkelstr. 14 im Bereich Waldweg	Gladbeck 94, 62
12	ND 58	Waltrop	1 Findling	grobkörniger Granit Rathaus	Waltrop 54/858
13	ND 59	Waltrop	1 Pappel	Brambauerstr. 24,	Waltrop 43/137
14	ND 14	Datteln-Ahsen	1 Eibe	Kirchengemeinde St. Marien in Datteln-Ahsen	Ahsen 9/167
15	ND 15	Datteln-Ahsen	2 Eiben (Einzelbäume)	Kirchengemeinde St. Marien in Datteln-Ahsen	Ahsen 9/167
16	ND 16	Datteln	1 Findling	Ecke Bülowstr./ Speekstraße	Datteln 27/416



## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

Lfd. Nr.	Alte ND-Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Art und Lage	Gemarkung; Flur; Flurstk.
17	ND 17	Datteln/Horneburg	2 Linden (Einzelbäume)	Friedhof Datteln/Horneburg	Datteln 71/162
18	-----	Datteln/Horneburg	1 Roßkastanie	Schlossstrasse 35	Horneburg 3/309
19	ND 18	Dorsten	1 Linde	Zum Aap 1	Dorsten 6/825
20	ND 19	Dorsten	1 Linde	Hauptstr. / Pliesterbeckerstr.	Dorsten 4/126
21	ND 21	Dorsten	2 Findlinge  a) 1 Findling  b) 1 Findling	Gehöft Schulte-Huxel/ Schattweg 14 Dorsten  rötl. Granit  heller Granit	Rhade 10/258
22	ND 22	Dorsten	1 Findling	hellroter Granit Laurentiussschule an der Schulstr.	Lembeck 31/516
23	ND 20	Dorsten	1 Platane	Bahnhofgelände Dorsten	Dorsten 53/1155
24	ND 24	Dorsten	1 Ulme	Tenderichstr.	Dorsten 39/180

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
25	ND 46	Dorsten	1 Blutbuche	Kirchellener Allee 70	Dorsten 58/340
26	ND	Dorsten	1 Eiche	Goldrink 4	Dorsten 587/803
27	ND 3	Oer-Erkenschwick	1 Buche	Holtgarde 45 B	Oer-Erkenschwick 40/674
28	ND 11	Oer-Erkenschwick	1 Kastanie	Recklinghäuser Str. ; vor der Gaststätte Alt-Oer Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick 49/1304+1041
29	ND 33	Haltern	1 Rotbuche	Sixtuskirche Markt 10	Haltern-Stadt 18/51
30	ND 31	Haltern	1 Findling heller Sandstein	Lembeckerstr./ Jahnstr. Lippramsdorf	Haltern 87/360
31	ND 32	Haltern	1 Linde	Kirchplatz Kath. Kirche Flaesheim	Flaesheim 2/768
32	ND 36	Haltern	1 Buche	Campingplatz am Mühlenbach Blumenstraße	Haltern-Kirchspiel 54/68
33	ND 44	Marl	1 Findling	roter Granit Hülsstr.	Marl 129/38

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
34	ND 35	Marl	1 Platane	Zeche Auguste-Victoria/ Victoriastr.	Marl 125/2
35	ND 38	Marl	1 Rotbuche	Kinderheimstr./ Im Spanenkamp	Marl 117/330
36	ND 39	Marl	1 Stieleiche (zweistämmig)	Konrad-Adenauer-Platz	Marl 85/295
37	ND 5	Herten	1 Kastanie	Hernerstr. 30	Herten 75/421
38	ND 6	Herten	1 Kastanie	Gartenstr.25/31	Herten 54/442
39	ND 7	Herten	1 Blutbuche	Kurt-Schumacher-Str.	Herten 55/994
40	ND 8	Herten	1 Blutbuche	Hernerstr. 36	Herten 75/425
41	ND 9	Herten	1 Blutbuche	Kaiserstr. 167 Im Pfarrhof	Herten 42/927
42	ND 34	Herten	1 Findling	St.Martinus-Kirche Schloßstr.	Westerholt 21/142

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
43	ND	Herten	1 Buche	Bertlicher Str. 45 Herten Bertlich	Herten 127/1163
44	ND	Herten	1 Platane	Bertlicher Str. 85 Herten-Bertlich	Herten 127/1002
45		Herten	1 Platane	Gustav-Gläser-Str. 48 Herten-Bertlich	Herten 127/1126
46		Herten	1 Buche	Egerstr. 3 a Herten-Bertlich	Herten 127/876
47		Herten	1 Buche	Egerstr. 3 b Herten-Bertlich	Herten 127/875
48	ND 49	Recklinghausen	1 Eiche	Paulsörter 22	Recklinghausen 335/1358
49	ND 51	Recklinghausen	1 Buche	Herner Str. 54	Recklinghausen, 432/110
50	ND 52	Recklinghausen	1 Buche	Herner Str. 54	Recklinghausen, 432/110
51	ND 53	Recklinghausen	2 Roßkastanien	Heilig-Geist-Str.	Recklinghausen 335/889

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
52	ND 54	Recklinghausen	1 Eiche	Marfeldstr. 20 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 351/54
53	ND 55	Recklinghausen	1 Eiche	Schlingweg 2 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 353/168
54	ND 56	Recklinghausen	1 Roßkastanie	Schlingweg 2 Recklinghausen/ Essel	Recklinghausen 353/168
55	ND 57	Recklinghausen	2 Pappeln (Einzelbäume)	Ickerothweg	Recklinghausen 365/ a) 120, b) 122
56	ND 48	Recklinghausen	1 Blutbuche (Rotbuche)	Biergarten Boente/ Augustinessenstr.2b	Recklinghausen 335/523
57	ND 42	Recklinghausen	1 Blutbuche (Rotbuche)	Stadtgarten	Recklinghausen 322/260
58	ND 41	Recklinghausen	1 Buche	Cäcilienhöhe an Fußgängerbrücke zum Festspielhaus	Recklinghausen 333/400
59	ND 43	Recklinghausen	1 Trauerbuche	Am Lohtor	Recklinghausen 334/99
60	ND 50	Recklinghausen	1 Kastanie	Martinistr. 19 / Wickingstr. Vor Hauptpost	Recklinghausen 281/628

## Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreis Recklinghausen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Alte ND-Nr.</b>	<b>Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Art und Lage</b>	<b>Gemarkung; Flur; Flurstk.</b>
61	ND 45	Recklinghausen	1 Rotbuche	Görresstr. 6	Recklinghausen 334/133
62	ND 47	Recklinghausen	1 Blutbuche	gegenüber Westerholterweg / ehem. Knappschaftskrankenhaus	Recklinghausen 335/1235



**Anlage 2**  
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von  
Naturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereiches der  
Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

